

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 29 (1956)

Heft: 2

Artikel: Verpflegungsbestellungen, Nach- und Rückschub

Autor: Tobler, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

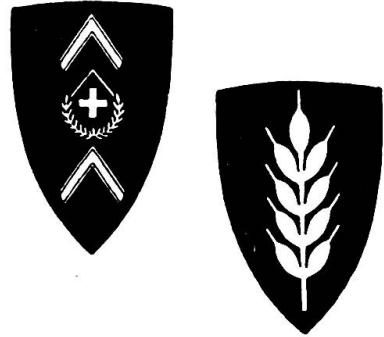
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des
Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Verpflegungsbestellungen, Nach- und Rückschub

von Oberst H. Tobler, Chef der 2. Sektion, Verpflegungs- und Magazinwesen des OKK

Gestützt auf die wenig guten Erfahrungen aus den Nachkriegsjahren 1947 und 1948 wurden am 24. Januar 1949 erstmals Weisungen des Oberkriegskommissariates betreffend den Nach- und Rückschub von Armeeproviant, Konserven und Fourage herausgegeben, und zwar in Exemplaren bis hinunter zu den Bataillons- und Abteilungs-Quartiermeistern.

Einleitend wurde wörtlich festgehalten:

«Die Erfahrungen aus den Schulen und Kursen der Jahre 1947 und 1948 haben gezeigt, dass den Vorschriften gemäss JV 1947 und seitherigen Nachträgen in vielen Fällen nicht nachgelebt wird. Diese Tatsache beweist, dass viele Verpflegungsfunktionäre sich zu wenig Rechenschaft darüber geben, dass durch ihr persönliches Verschulden dem Bund unnötige finanzielle Belastungen in bezug auf Fracht- und Magazinspesen erwachsen.»

Es folgen detailliert aufgeführt die am häufigsten vorkommenden Fehler und Mängel, auf welche ich später zu sprechen komme.

Im Schlussabschnitt der vorgenannten Weisung machte der damalige Oberkriegskommissär folgende Vorbehalte:

«Ich behalte mir vor, in Zukunft gegen krasse Verstöße einzuschreiten und fehlbare Verpflegungsfunktionäre für entstehende Mehrkosten, besonders die Rückschübe betreffend, persönlich haftbar zu machen. Die Beantragung disziplinarischer Bestrafungen auf dem Kommandodienstweg bleibt ebenfalls vorbehalten.»

Auf den 1. Januar 1950 wurde das neue Verwaltungsreglement in Kraft gesetzt. Im Kapitel C, Beschaffung der Verpflegung, Abschnitt 3, Beschaffung der Lebensmittel und Fourage durch Nachschub, Ziffern 193 bis 206 ist das ganze Bestellungswesen, der Nachschub etc. derart eingehend geregelt, dass keine Fehler vorkommen können, wenn die vorgenannten Ziffern wirklich gründlich studiert werden.

Anderseits sind im Kapitel D, Rückschub von Verpflegungsmitteln, Fourage und Packmaterial, Ziffern 214—222 alle einschlägigen Fragen so detailliert behandelt, dass Zweifel kaum auftreten können.

Sollten dennoch in Fragen des Nach- und Rückschubes da und dort Unsicherheiten bestehen, steht die 2. Sektion des Oberkriegskommissariates zur Auskunfterteilung jederzeit gerne zur Verfügung.

Den eingangs erwähnten Weisungen vom 24. Januar 1949 war der erhoffte Erfolg nur zu einem sehr geringen Teil beschieden.

Deshalb entschloss sich der Oberkriegskommissär mit einer neuen Weisung vom 15. Februar 1950 nochmals an die Kriegskommissäre, Kommissariatsoffiziere und Quartiermeister zu appellieren. Dieselbe lautete wörtlich wie folgt:

«Die von mir erlassenen Weisungen vom 24. Januar 1949, den Nach- und Rückschub betreffend, haben auch für das Jahr 1950 grundsätzlich volle Gültigkeit.

Die Erfahrungen aus den Schulen und Kursen des Jahres 1949 haben gezeigt, dass den vorgenannten Weisungen nicht immer nachgelebt wird.

Übersetzte Rückschübe verursachen unnötige und erhebliche Fracht- und Magazinspesen, welche vermieden werden könnten; außerdem sind sie nicht im Sinne der allgemeinen Spartendenz.

Zur Vermeidung übergrosser Rückschübe verlange ich folgendes Vorgehen:

1. Die Bestellungen A sind knapp zu berechnen. Die reduzierten Einrückungsbestände, dienstfreie Tage und die Ressourcenlage (besonders Grüngemüse) in den Gebieten, in welchen die Truppe ihren Dienst absolviert, sind besonders zu berücksichtigen. Die Bestellungen sind, bevor sie dem Oberkriegskommissariat überwiesen werden, durch die übergeordneten Verpflegungsfunktionäre gründlich zu prüfen und wenn nötig zu reduzieren.
2. Von den Bestellungen B sollen die Verpflegungs-Abteilungen resp. Kompagnien vorerst auf dem Nachschubweg über das Oberkriegskommissariat nur einen gewissen Prozentsatz (bis max. 50 %) zur Überbrückung der ersten Fassungen beziehen.

Der Ergänzungsbedarf soll, wenn immer möglich, durch die Verpflegungs-Formationen mit ihren Transportmitteln direkt bei den Armee-Verpflegungs-Magazinen gegen Gutschein gefasst werden.

Die Kriegskommissäre setzen sich mit dem Oberkriegskommissariat in Verbindung, damit die Verpflegungs-Formationen auf das ihrem Standort zunächst gelegene Armee-Verpflegungs-Magazin basiert werden können.»

Ich habe diese Weisungen absichtlich im Wortlaut wiedergegeben, weil das Oberkriegskommissariat Zugeständnisse gemacht hat, welche vor allem die Rückschubsmengen reduzieren sollten.

Die bereits zitierten Bestimmungen des Verwaltungsreglementes und die neuen Weisungen vom 15. Februar 1950 brachten wiederum nicht den erwarteten Erfolg mit sich. Wenn vom Oberkriegskommissariat die überdimensionierten Rückschübe (zum Teil bis zu 50 % der Verpflegungsbestellungen) beanstandet wurden, fanden die zuständigen Verpflegungsfunktionäre eine Unzahl von Entschuldigungsgründen, so besonders ganz unerwartete Bestandesveränderungen, Manöver- und Witterungseinflüsse, massive Detachierungen und Abkommandierungen, äusserst günstige Ressourcenlagen in Grüngemüse und Obst etc.

Am 31. März 1953 bestimmte der Oberkriegskommissär in einer besondern Verfügung an das Instruktionskorps der Verpflegungstruppen, dass die Instruktionsoffiziere im Unterricht in den Schulen mit den verantwortlichen Verpflegungsfunktionären bei der Truppe das besondere Sachgebiet der Verpflegungsbestellungen und des Nach- und Rückschubes sehr gründlich zu bearbeiten haben.

Zu diesem Zwecke wurde gemeinsam mit den Verwaltern der Armee-Verpflegungs-Magazine von der 2. Sektion des Oberkriegskommissariates eine «Zusammen-

stellung über die Beobachtungen durch das Oberkriegskommissariat in den Armee-Verpflegungs-Magazinen in bezug auf das Bestellungswesen und den Nach- und Rückschub» ausgearbeitet.

Dieselbe wurde auch den Kriegskommissären der Armeekorps, Divisionen, Brigaden, Flieger- und Flab-Truppe und Territorialzonen zugestellt mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur Verwertung bei der Truppe.

Diese Zusammenstellung wird heute noch unverändert an die Fourierschüler, die Aspiranten und die Teilnehmer an den taktisch-technischen Kursen 1 und 2 abgegeben, da sie heute nach drei Jahren vollumfänglich mit den immer wiederkehrenden Tatsachen übereinstimmt.

Im Dezember 1955, anlässlich der Durchführung des technischen Kurses 3 der Verpflegungstruppen, in welchen mit wenig Ausnahmen sämtliche Kriegskommissäre der Armee einberufen wurden, hatte der Artikelschreiber Gelegenheit, den genannten Offizieren Rückschubmuster aus einem vor wenigen Tagen zu Ende gegangenen Wiederholungskurs vor Augen zu führen.

Man hatte das Gefühl, dass die Kursteilnehmer von diesem Anschauungsunterricht sichtbar beeindruckt waren, und eine Grosszahl der vorgeführten Rückschübe wurde ganz allgemein als «unglaublich» qualifiziert.

Wenn ich Ihnen die ganze Vorgeschichte vor Augen geführt habe, welche zum Artikel in der gegenwärtigen Nummer Ihrer Fachzeitschrift Anlass gab, so nur deshalb, um Ihnen zu zeigen, dass das Oberkriegskommissariat bis zum heutigen Tag immer wieder Anstrengungen unternommen hat, um Verbesserungen auf dem Gebiet des Bestellungswesens und des Nach- und Rückschubes herbeizuführen.

Da und dort haben unsere verschiedenen Appelle bei gewissenhaften und gründlich arbeitenden Verpflegungsfunktionären den gewünschten Erfolg gehabt. Größtenteils jedoch sind die bis Ende 1955 auf dem zitierten Sachgebiet gemachten Erfahrungen im wesentlichen negativ.

Deshalb wendet sich das Oberkriegskommissariat unmittelbar vor Beginn der diesjährigen Schulen und Kurse in Ihrem Fachorgan an die Fouriere, Fouriergehilfen und jüngern Quartiermeister, voller Hoffnung, Ende 1956 feststellen zu können, dass dieser Appell nun wirklich einen durchschlagenden Erfolg gehabt habe.

In der Folge mache ich nun auf die wesentlichen vorkommenden Fehler und Mängel aufmerksam und versuche darauf hinzuweisen, wie dieselben vermieden werden können.

1. Bestellungswesen (Ziffern 196—198 VR)

Es wird grundsätzlich, sowohl für die Schulen wie auch für die Wiederholungskurse zuviel bestellt. Diese Tatsache kann mit Bestimmtheit wie folgt nachgewiesen werden:

Die Rückschübe machen immer noch bis ca. 30 % der nachgeschobenen Verpflegungsartikel aus.

Eine Division mit den gegenwärtigen Friedensbeständen hat am Ende ihres Wiederholungskurses 6 Eisenbahnwagen mit Armeeproviant, Konserven und Packmaterial zurückgeschoben.

Eine Rekrutenschule hatte einen Rückschub an Verpflegungsmitteln im Werte von Fr. 4200.—.

Eine andere Rekrutenschule auf einem Waffenplatz mit einem Armee-Verpflegungs-Magazin hat Waren im Werte von Fr. 4700.— abgegeben.

Derartige Beispiele könnten beliebig vermehrt werden.

Für sämtliche Bestellungen an das Oberkriegskommissariat ist grundsätzlich das offizielle Formular 16.6 zu verwenden. Es kommt immer wieder vor, dass veraltete Bestellformulare oder irgend beliebiges Korrespondenzpapier für die Aufgabe der Bestellungen verwendet wird. Auf unsren sämtlichen Buchhaltungsformularen figurieren die Verpflegungsartikel und die Fourage in der gleichen Reihenfolge und sind numeriert, so auch auf der Preisliste, welche als Grundlage für die Verpflegungsbestellung dient. Wird von dieser Reihenfolge abgewichen, entstehen zusätzliche Arbeiten und Irrtümer.

Es muss vermehrt darauf geachtet werden, dass die einzelnen Verpflegungsartikel nur in ganzen Packungen gemäss Preisliste des Oberkriegskommissariates bestellt werden. Nachdem das Oberkriegskommissariat, besonders für die Wiederholungskurstruppen, Kleinpackungen auf Lager gelegt hat (neuerdings auch 10-kg-Packungen für Reis und Kristallzucker) dürfte es sich erübrigen, gewisse Verpflegungsartikel noch weiter zu detaillieren. Kleinere als unsre Normalpackungen werden künftighin nur noch an Kurse mit sehr bescheidenen Beständen abgegeben.

Grundsätzlich und abschliessend zum Bestellungswesen möchte ich auf folgendes hinweisen:

Wiederholungskurse sollten ihre ersten Bestellungen mit so reduzierten Mengen als möglich aufgeben.

Wenn nach dem Einrücken zum Wiederholungskurs die Verpflegungsfunktionäre einen Überblick über die Bestände und die Art des Dienstes haben, kann unverzüglich eine zweite, an die Verhältnisse angepasste Bestellung aufgegeben werden.

Sämtliche Armee-Verpflegungs-Magazine, Kasernenmagazine Bière und Sion und die Verpflegungsmagazine der Festungswachtkompagnien unserer grossen Landesbefestigungen (siehe Verzeichnis der Armee-Verpflegungs- und Fourage-Magazine) sind heute mit sämtlichen Verpflegungsartikeln gemäss Preisliste ausgerüstet. Schulen und Kurse im Bereich dieser Magazine oder mit der Möglichkeit, dieselben mit ihren Transportmitteln zu erreichen, sind gehalten, ihren Bedarf an Armeeproviant daselbst direkt gegen Gutschein zu fassen.

2. Nachschub

Ziffer 196 VR verlangt Sammeltransporte auf wenige für die Truppe zentral gelegene Empfangsstationen. Statt dessen werden seitens der Quartiermeister vielfach unrationelle Einzeltransporte verlangt, damit sich die betreffenden Verpflegungsfunktionäre weder mit der Verteilung noch mit der Rechnungsstellung an die einzelnen Warenempfänger befassen müssen.

Die gleiche Feststellung machen wir besonders auch beim Nachschub von Heu und Stroh.

Fassungseinheiten sind gemäss Verwaltungsreglement grundsätzlich die Bataillone und Abteilungen.

3. Fassungen direkt ab Armee-Verpflegungs-Magazinen

Die Gutscheine werden sehr oft erst in den Magazinen durch die zur Fassung kommandierten Detachemente bzw. deren Chef ausgefüllt. Der letztere ist aber in den wenigsten Fällen der verantwortliche Rechnungsführer (Ziffer 67 VR), so dass diese Gutscheine keine Gültigkeit haben.

Auf den Gutscheinen fehlt vielfach der Truppenstempel oder doch wenigstens die genaue Bezeichnung der fassenden Truppe. Es kommt oft vor, dass von ad hoc gebildeten Formationen Motorfahrer zu Fassungen ab Magazinen kommandiert werden. Dieselben wissen sehr oft überhaupt nicht für wen die betreffende Fassung bestimmt ist.

Es kommt vor, dass Truppen, welche in der Nähe von Armee-Verpflegungs-Magazinen stationiert sind, am gleichen Tage 3—4 kleine Lebensmittelbezüge durchführen. Diese vergessen, dass die Armee-Verpflegungs-Magazine keine Detaillisten sind.

4. Rückschübe (Ziffern 214—222 VR)

Wir stehen unter dem bestimmten Eindruck, dass die Rückschübe sowohl in Schulen wie auch in Wiederholungskursen die demobilisierende Truppe unkontrolliert verlassen. Es ist nach unserem Dafürhalten unbedingt Pflicht der Quartiermeister und Fouriere, die Rückschübe vor und nach dem Verlad peinlich genau zu kontrollieren und sich darüber Rechenschaft zu geben, dass Avise, Begleitpapiere etc. in Ordnung sind. Wenn diese Kontrollen seriös durchgeführt werden, könnten viele Beanstandungen unterbleiben. Der Rückschub muss *befohlen* und durch die verantwortlichen Fachorgane *kontrolliert* werden.

Trotzdem Ziffer 217 VR eindeutig die Zusammenfassung der Rückschübe pro Schule, Kurs, Bataillon oder Abteilung vorschreibt, kommt es immer wieder vor, dass Schul-Kompagnien und Wiederholungskurs-Einheiten Lebensmittel und Packmaterialien direkt an die Armee-Verpflegungs-Magazine zurückziehen.

Jeder Rückschub muss dem Empfangsmagazin unbedingt avisiert werden. Die Rückschubsverzeichnisse auf der Rückseite der Frachtbriefe sind oft unvollständig und ersetzen die Avisierung keinesfalls.

Jedes Rückschubcolis muss unbedingt mit Etikette und Truppenstempel versehen werden.

Auf den Versandfrachtbriefen fehlen vielfach Bezeichnung oder Stempel der rückschiebenden Truppe.

Die Bezeichnungen OKK, AMO, AMS dürfen auf den Frachtbriefen nicht verwendet werden. Es kommt vielfach vor, dass eine ganze Anzahl auf diese Weise bezeichnete Sendungen in den Magazinen eintreffen. Wenn in solchen Fällen auf dem Frachtbrief, wiederum ohne Truppenstempel, nur die Unterschrift eines Soldaten, Gefreiten oder Unteroffiziers figuriert, ist es kaum möglich, den Absender des Rückschubes festzustellen. Derartige Rückschübe verursachen in den Armee-Ver-

pflegungs-Magazinen Rückfragen, Suchaktionen, Zeitverlust und Mehrarbeit. Künftighin werden derartige Rückschübe grundsätzlich wieder aufgestockt und nicht mehr gutgeschrieben.

Rückschübe per Eilfracht oder als Expressendung sind absolut überflüssig. Sie verursachen dem Bund unnötige und vermehrte Transportkosten.

Insbesondere bei Stückgutsendungen ist das Versehen jedes einzelnen Colis mit dem Truppenstempel der rückschiebenden Truppe unerlässlich. Nachdem die SBB die Palletierung eingeführt hat, werden von den Bahnorganen Sendungen angenommen ohne Etikette und Nummer und auf Pallets verladen. Diese Rückschübe treffen in Sammelwagen in den Armee-Verpflegungs-Magazinen ein, wo bei Nichtbezeichnung der Colis die rückschiebende Truppe nicht festgestellt werden kann.

Wegen ungenügender Bezeichnung der Rückschubcolis, schlechtem Zustand der Verpackungen und des Rückschubs im allgemeinen mussten Ende 1955 in einem Armee-Verpflegungs-Magazin 6 Mann während 8 Tagen für Such-, Sortierungs- und Reinigungsarbeiten eingesetzt werden. Ein geordneter Rückschub hätte die gleiche Arbeiterzahl nur während zwei Tagen beansprucht, ganz abgesehen davon, dass derartige Rückschübe auch bei unsren Verwaltungen und bei der Arbeiterschaft einen sehr schlechten Eindruck hinterlassen.

Die Verpackung der Rückschubsgüter spottet vielfach jeder Beschreibung und bestätigt die fehlende Kontrolle. Ich führe einige Beispiele auf:

In leere Hafersäcke werden leere Speiseölkannen unverschlossen, Papiersäcke, gefüllt mit Tee und geröstetem Kaffee, Speisefettbüchsen, Bestandteile der Notportion, Konserven aller Art, offen verpackt. Resultat: Speiseölrückstände fliessen aus den Kannen und verderben Proviantartikel. Büchsenware wird verbeult und verschlagen. Die Papiersäcke werden zerdrückt und der Inhalt liegt offen in diesen Hafersäcken. Es handelt sich hier um groben Warenverschleiss.

Sehr oft wird festgestellt, dass der Rückschub in offenen Kisten, offenen, fremden Harassen, in Kisten mit mangelhaft aufgenagelten Deckeln erfolgt. Nicht vollständig mit Verpflegungsartikeln angefüllte Kisten werden mit schmutzigen Säcken und Tüchern aufgefüllt.

Die weissen Gemüsesäcke werden zu allen möglichen Zwecken verwendet und sehr oft derart verschmutzt, dass sie nicht mehr gereinigt werden können.

Es dürfen nur Lebensmittel, Konserven und Packmaterialien an die Armee-Verpflegungs-Magazine zurückgeschoben werden, welche auch von denselben geliefert worden sind. Immer wieder werden ganz besonders Säcke fremder Herkunft zurückgeschoben, welche nicht gutgeschrieben werden können. Käseresten, Würste, Lebensmittel aus Privatbezügen stammend, Korpsmaterial etc. wurden wiederholt festgestellt.

Auf dem Manne mitgetragene Verpflegungsartikel, besonders Bestandteile der Notportionen dürfen nicht zurückgeschoben werden. Diese Artikel haben oft tagelang unter verschiedenen Witterungseinflüssen gelitten, sind zum Teil unansehnlich und können nicht mehr nachgeschoben werden.

Der vom Oberkriegskommissariat befohlene Pflichtkonsum, besonders Konserven und Bestandteile der Notportion, wird anlässlich der Revision von der 5. Sektion

kontrolliert. Rückschübe von zum Pflichtkonsum befohlenen Verpflegungsartikeln sind zu vermeiden.

Der Rückschub von angebrochenen Packungen ist wenn immer möglich zu vermeiden oder doch auf ein Minimum zu beschränken. Dies sollte durch Ausgleiche innerhalb der Truppe und Anpassung der Verpflegungspläne möglich sein.

Ein besonderes Kapitel bilden die Speiseölkannen. Diese sehr teuren Gebinde werden von der Truppe mit viel zu wenig Sorgfalt behandelt. Im Laufe des Jahres 1955 mussten rund 420 Speiseölkannen zur Reparatur an die Herstellerfirmen gesandt werden. Kostenaufwand rund Fr. 6000.—. Immer wieder werden trotz ausdrücklichem Verbot die Speiseölkannen zur Aufbewahrung von Essig, Pommes-frites-Öl und sogar in einem Fall von Dieselöl verwendet. Dazu kommen zerbeulte Kannen, defekte oder abgerissene Handgriffe, defekte Verschlüsse, abgerissene Ketten etc.

Verschiedentlich wird bei Rückschüben festgestellt, dass Verpflegungsartikel in Autogaragen eingemagaziniert werden und dort Benzin- oder Ölgeruch aufnehmen. Derartige Lebensmittel können nicht mehr gutgeschrieben und oft nicht einmal mehr zu Futterzwecken verwertet werden.

Stehen Verpflegungs-Abteilungen oder Kompagnien mit der Truppe im Dienst, empfiehlt es sich, den gesamten Rückschub über dieselben abzuwickeln.

Das Oberkriegskommissariat und die Verwaltungen der Armee-Verpflegungs-Magazine geben der Hoffnung Ausdruck, dass die in Ihrem Fachorgan geschilderten Verhältnisse derart beeindrucken, dass Ende 1956 ein durchschlagender Erfolg festgestellt werden kann.

Neue Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung

51. 3 / V - d

Ziff. 1 Gemäss Art. 21, Abs. 1, des *Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung)* erfolgt die Durchführung der Erwerbsersatzordnung durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung unter Mitwirkung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten. Hierfür gelten folgende Weisungen, welche vom Eidgenössischen Militärdepartement für die Truppe verbindlich erklärt worden sind.

I. Aufgaben der Truppenrechnungsführer

Ziff. 2 Der Rechnungsführer hat

- a) die *Meldekarten* (Ziff. 3—7) entsprechend dem Einrückungsbestand des Stabes oder der Einheit und unter Berücksichtigung von Ziff. 6 bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Bern 3, vor dem Dienst schriftlich zu bestellen; dringliche Bestellungen können telefonisch erfolgen (Telephon 031 / 8 75 31);
- b) auf der Meldekarte die *Zahl der geleisteten Soldtage zu bescheinigen* (Ziff. 8—10);